



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,
Stadthausbrücke 8, D - 20355 Hamburg

Rechtsamt
Verkehrsgewerbeaufsicht
Aufsicht und Genehmigungen
Taxen und Mietwagen

Stadthausbrücke 8
D - 20355 Hamburg

Öffnungszeiten: Dienstag - Freitag 09.00 - 12.30 Uhr
Montags geschlossen

Geschäftszeichen: RV 211 / 925
Hamburg, 07.12.2012

Förderung sog. "Fiskaltaxameter", Erteilung von Genehmigung für den Taxenverkehr, Erläuterungen zu § 3 Fahrpersonalgesetz

Sehr geehrte Hamburger Taxiunternehmerin,
sehr geehrter Hamburger Taxiunternehmer,

zum Jahresende möchten wir Ihnen gerne noch ein paar Hinweise geben.

Taxameter

Die Stadt fördert die Ausstattung der Hamburger Taxen mit Taxametern und Signier- und Sendegeräten für die sichere Übertragung und Aufbewahrung der relevanten Fahr- und Umsatzdaten mit bis zu 1.500 Euro je Fahrzeug. Sichern Sie sich noch in diesem Jahr Ihre Fördermittel!

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsblatt, Anträge und weitere Informationen finden Sie unter www.hamburg.de/taxi/3030326/taxameterfoerderung.

Genehmigungsverfahren

1. In die Prüfung der Anträge zur Ersterteilung, Erneuerung oder Erweiterung der Taxenkonzessionen werden ab sofort auch die Angaben zum Fahrereinsatz einbezogen. Uns liegen Erfahrungswerte darüber vor, welche Jahreskilometerleistungen ein Fahrer im Rahmen der maximal zulässigen Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche erbringen kann. Wir werden somit die Plausibilität der Angaben im Antragsverfahren zur Laufleistung der Taxe und zum Fahrereinsatz überprüfen.
2. Uns liegen Erkenntnisse darüber vor, dass ein wirtschaftlich auskömmlicher Betrieb eines Mehrwagenunternehmens unter Beachtung der Arbeitsschutzregelungen mit der Besetzung mit nur einem Fahrer pro Fahrzeug nicht möglich ist. Deshalb werden wir Anträge von Unternehmern, die nicht den Einsatz von mindestens zwei Vollzeitkräften pro Fahrzeug glaubwürdig nachweisen können, von nun an besonders kritisch überprüfen. Unter Umständen wird auch nur eine Genehmigung für einen kurzen Zeitraum erteilt werden.

Sprechzeiten:
Di.-Fr. 9:00 - 12:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U3 - Rödingsmarkt
S-Bahn Stadthausbrücke

3. Wir stellen weiterhin fest, dass manche Unternehmen in den Genehmigungsverfahren unglaubliche Angaben zu den Fahrleistungen ihrer Taxen machen. In den nächsten Monaten werden deswegen bei Kontrollen von Taxen regelmäßig die Tachometerstände zusammen mit dem Konzessionsauszug fotografisch erfasst. Bitte unterstützen Sie den ordnungsgemäßen Ablauf und informieren Sie auch Ihre Fahrer.

Fahrpersonalgesetz

§ 3 Fahrpersonalgesetz; Verbot bestimmter Akkordlöhne, Prämien und Zuschläge.

"Mitglieder des Fahrpersonals dürfen als Arbeitnehmer nicht nach den zurückgelegten Fahrstrecken oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden, auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecken oder Gütermengen. Ausgenommen sind Vergütungen, die nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen."

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz -Amt für Arbeitsschutz- geht seit einigen Monaten unter Berufung auf § 3 Fahrpersonalgesetz konsequent gegen die weitverbreitete Praxis vor, angestellte Fahrer in Prozenten von dem von ihnen erzielten Umsatz zu entlohnen. Die Verkehrsgewerbeaufsicht gibt nach intensiven Erörterungen mit den Vertretungen des Taxengewerbes und in Abstimmung mit dem Amt für Arbeitsschutz folgende Empfehlungen zur Ausgestaltung der Gehaltsregelungen für Arbeitsverträge im Taxengewerbe:

1. Eine Festentlohnung (pro Stunde oder pro Monat) ist ein Modell, das den Vorgaben von § 3 Fahrpersonalgesetz entspricht.
2. Werden neben festen Entgelten umsatzabhängige Zuschläge gezahlt, gilt § 3 Fahrpersonalgesetz uneingeschränkt.

Umsatzabhängige Zuschläge neben einem Festgehalt sind nur zulässig, wenn auch Gehaltsanreize für unfallfreies Fahren bzw. Fahren ohne Verkehrsverstöße gesetzt werden. Hierbei können die Behörden keine Vorgaben zur Höhe der jeweiligen Zuschläge machen; im Ergebnis muss jedoch gewährleistet sein, dass sich Fahren ohne Verkehrsverstöße mehr lohnt als riskantes, rein umsatzorientiertes Verhalten im Straßenverkehr.

3. Bei einem Modell, das zum Festgehalt nur betragsmäßige (also nicht umsatzabhängige) Zuschläge für verkehrssicheres Fahren vorsieht, stellt sich die Problematik von § 3 Fahrpersonalgesetz nicht, da diese Zuschläge unabhängig von der gefahrenen Strecke sind.
4. Ein Modell, das zum Festgehalt nur weitere umsatzabhängige Zuschläge ohne die oben beschriebene Komponente zur Förderung verkehrssicheren Fahrens vorsieht, würde dagegen den Anforderungen von § 3 Fahrpersonalgesetz nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verkehrsgewerbeaufsicht

Die Verkehrsgewerbeaufsicht informiert

Förderung sog. „Fiskaltaxameter“ in Hamburg

Sichern auch Sie sich noch dieses Jahr die Fördermittel für die Ausstattung Ihrer Fahrzeuge. Erleichtern Sie sich Ihre Betriebsführung und setzen auch Sie ein Zeichen für ein ehrliches und faires Hamburger Taxengewerbe!

Die Stadt fördert die sichere Aufzeichnung von Daten über den Umsatz und die Fahrleistungen von Taxen in Hamburg. Dies betrifft die Kosten für die Anschaffung und den Einbau geeigneter Taxameter und der dazu gehörigen Signier- und Übertragungsgeräte; die Förderungshöchstsumme beträgt 1500,- €.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Taxenunternehmen geeignete Dienstleister mit der Speicherung und sicheren Aufbewahrung der Daten beauftragen. Den Taxenunternehmen bietet dieses Verfahren umfassende Informationen über den Einsatz der eigenen Fahrzeuge und ermöglicht die unmittelbare Verwendung der relevanten Daten für eigene betriebliche Zwecke, beispielsweise durch den direkten Datenimport in die eigene Betriebssoftware. Die sichere und rechtskonforme Aufzeichnung und Speicherung der Daten unterstützt die Unternehmen insbesondere auch der Erfüllung ihrer Pflichten zur Vorlage von betrieblichen Unterlagen bei der Besteuerung und im Genehmigungsverfahren. Hierdurch werden die erforderlichen steuerlichen Prüfungen und die Kontrollen in den Konzessionsverfahren auch für die Taxenunternehmen deutlich vereinfacht.

Mittlerweile liegen Förderanträge von Taxenunternehmen für 1.000 Hamburger Taxen vor. Signierkarten werden jetzt von der Bundesdruckerei ausgestellt, der Einbau der Geräte erfolgt in den Vertragswerkstätten. Mit dem Nachweis über den Einbau und die Funktion können die Fördermittel an Taxenunternehmen ausgezahlt werden, es wurden bereits fast 100 Taxen mit den Geräten ausgestattet. Es sind mehrere Taxametermodelle unterschiedlicher Hersteller verfügbar, die alle Anforderungen erfüllen. Dazu bieten die folgenden Dienstleister den sicheren Datenempfang, die sichere Datenaufbewahrung und die Verfügbarkeit für Ihr Unternehmen an:

tesymex UG unter www.tesymex.de

HALE electronic GmbH unter www.hale.at

taxisoft EDV Dienstleistungs- und Handels GmbH unter www.taxiwin.de

Es ist möglich, dass ein weiteres Dienstleistungsangebot, das über eine Funkzentrale vermittelt wird, in absehbarer Zeit hinzukommt. Wir werden Sie hierüber rechtzeitig unterrichten.